

1 Begriffe des Rechnungswesens

1.1 Begriffe des Rechnungswesens

Zentrale Bestandteile des Informationssystems eines Unternehmens sind das Rechnungswesen und – als dessen wichtigster Zweig – die Buchführung, beide mit der Aufgabe, systematisch Daten zur Information zu erfassen und planmässig zu ordnen.

Der schweizerische Gesetzgeber verwendet den Ausdruck der **kaufmännischen Buchführung** (z.B. 32. Titel OR 957-964, KAG 87, MWSTG 70) als auch jenen des **Rechnungswesens** (OR 716a I, Ziff. 3) oder in besonderen Erlassen, wie z.B. im Personenbeförderungsgesetz 2009 (PVG 35), der entsprechenden Verordnung des UVEK 2011 über das Rechnungswesen der konzessionierten Unternehmen (RKV) sowie in der Verordnung über das Rechnungswesen des ETH-Bereiches.

Das Rechnungswesen eines Unternehmens umfasst die Ermittlung, Aufbereitung und Darstellung von in Geldeinheiten gemessenen wirtschaftlichen Zuständen zu einem Zeitpunkt und von Vorgängen eines Zeitraumes.¹

Der Begriff der **Rechnungslegung** wurde erstmals im Aktienrecht 1991 (aOR 662a) erwähnt, in OR 960 im Anhang des Rechnungslegungsrechts definiert und in verschiedenen Spezialgesetzen (Bankengesetz, Versicherungsaufsichtsgesetz) eingeführt. Er bezieht sich nicht mehr nur auf die Aktiengesellschaft und die GmbH, sondern neu auf alle buchführungspflichtigen Unternehmen.

Im Bundessteuerrecht (DBG 18 III) und der Mehrwertsteuerverordnung 2014 (MWSTV 21) hingegen wird die in der Praxis übliche Bezeichnung **Buchhaltung** (Finanzbuchhaltung, Betriebsbuchhaltung) gebraucht. Es stellt sich deshalb die Frage, ob diese Ausdrücke unterschiedliche Inhalte bezeichnen oder synonym zu verwenden sind. Theorie und Praxis betrachten das Rechnungswesen als Oberbegriff.

Der Begriff des **Unternehmens** ist ein Sammelbegriff für alle nach Rechnungslegungsgesetz buchführungs- und rechnungslegungspflichtigen Einheiten, ungeach-

1 Busse von Colbe/Crasselt/Pellens, Lexikon des Rechnungswesens, S. 599.

tet ihrer Rechtsform.² Eine unternehmerische Tätigkeit im eigentlichen Sinne muss damit nicht verbunden sein.³

Der Begriff des Unternehmens ist vor allem für Einzelunternehmen und Personengesellschaften von Bedeutung, insbesondere wegen der im Steuerrecht relevanten Trennung von Geschäftsvermögen (= Unternehmensvermögen) und Privatvermögen (DBG 18 II). Angesichts der Vielzahl von Unternehmen mit unterschiedlicher Grösse und Komplexität stellt das Rechnungslegungsrecht, ungeachtet der gesetzlichen rechtsformneutralen Regelung, differenzierte Anforderungen, indem einerseits kleineren Unternehmen (vor allem Mikrounternehmen)⁴ Erleichterungen erwährt werden, andererseits grössere Unternehmen strengere Vorschriften zu beachten haben (OR 961-961a).

Hierbei ist zwischen betriebswirtschaftlichem und öffentlichem Rechnungswesen zu unterscheiden. Innerhalb des betriebswirtschaftlichen Rechnungswesens lassen sich die Gebiete nach unterschiedlichen Kriterien gliedern:

- **nach der Blickrichtung:** Vergangenheits- oder Zukunftsrechnungen,
- **nach dem Gegenstand:** Zeitraum-/Perioden- oder Zeitpunktrechnungen,
- **nach der Organisation der Durchführung:** Regelmässige oder fallweise Rechnungen,
- **nach den Informationsadressaten:** Internes oder externes Rechnungswesen.

Das **externe Rechnungswesen** richtet sich an die Adressaten des Rechnungswesens ausserhalb des Unternehmens. Es wird durch rechtliche Normen und Empfehlungen (Standards) von Fachorganisationen beeinflusst und ist vergangenheitsorientiert ausgerichtet. Es umfasst:

- **die Buchführung (OR 957a):** Sie ist eine Vergangenheitsrechnung über Geld, Güter und Leistungen einer Wirtschaftseinheit. Die Buchführung ist eine Zeitpunkt- und Periodenrechnung und stellt die Grundlage der Rechnungslegung dar.
- **die Rechnungslegung (OR 958):** Sie zeigt das Ergebnis der in der Buchführung erfassten Geschäftsfälle und stellt die wirtschaftliche Lage, insbesondere die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einer Unternehmung, anhand des Jahresabschlusses, dar. Die Rechnungslegung erfolgt im Geschäftsbericht, welcher die Jahresrechnung (Einzelabschluss), zusammengesetzt aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang, umfasst (OR 958 II). Für Konzerne und grössere Unternehmen sind

2 Botschaft 2007, S. 169: Für alle Buchführungs- und Rechnungspflichtigen war im VE RRG 2 noch die »neutrale« Bezeichnung »Organisation« vorgesehen. Diese wird im Swiss GAAP FER-Rechnungslegungsstandard verwendet.

3 Z.B. bei nicht gewinnorientierten juristischen Personen wie Stiftungen und Vereine.

4 Mikrounternehmen können unabhängig von der Rechtsform bei Nettoerlösen von nicht mehr als CHF 100'000 eine vereinfachte Buchhaltung führen. Von Mikrounternehmen wird in der Schweiz bei KMU mit Mitarbeitenden bis zu 10 Personen gesprochen.

zusätzlich eine Geldflussrechnung sowie ein Lagebericht zu erstellen und ergänzende Informationen im Anhang zu geben.

Verschiedene Autoren machen einen Unterschied zwischen »Buchhaltung« und »Buchführung«. Die Bezeichnung »Buchführung« wird oft für die Tätigkeit, jene der »Buchhaltung« gegenständlich als die Gesamtheit der Bücher oder als organisatorische Einheit (Buchhaltungsabteilung) verwendet. Der schweizerische Gesetzgeber spricht fast ausschliesslich von **Buchführung**. Gemäss schweizerischem Recht bezeichnen die Wörter Buchhaltung und Buchführung nach Inhalt und Umfang den gleichen Begriff. In der Rechtsprechung werden die beiden Bezeichnungen als gleichwertig nebeneinander verwendet. In der englischen Terminologie werden Buchhaltung und Rechnungslegung als »Financial Accounting« bezeichnet.

Die externe Rechnungslegung informiert über die Entwicklung der Ertragslage in der Vergangenheit und über die Art und Weise, wie die Unternehmensleitung ihren Aufgaben zur Erhaltung und Verbesserung der Ertragskraft nachgekommen ist. Weil vergangene Ereignisse zu Mittelzu- und -abflüssen führen, welche in der Rechnungslegung berücksichtigt werden, sind die Zahlen des Jahresabschlusses den Adressaten auch für Prognosen hilfreich.⁵

Das **interne Rechnungswesen** richtet sich an Adressaten innerhalb des Unternehmens. Es wird durch Informationsbedürfnisse der Unternehmensleitung beeinflusst und ist zukunftsorientiert ausgerichtet. Sie ist ein wichtiges Instrument der finanziellen Planung. Es umfasst:

- **die Kostenrechnung (Betriebsrechnung, Leistungsrechnung)** Sie erfasst die mit der betrieblichen Leistungserstellung verbundenen Kosten und Erlöse, und zwar von einzelnen Leistungen, Leistungsgruppen und Betriebsteilen sowie die Preiskalkulationen.
- **die Planungsrechnung** Sie ermittelt Informationen zur Steuerung und Kontrolle der wirtschaftlichen Entwicklung und des erzielbaren Erfolges in einer zukünftigen Periode. Die verschiedenen Verfahren der Kosten- und Planungsrechnung sind die wichtigsten Teile des internen Rechnungswesens (Management Accounting).
- **die Betriebs- und Unternehmensanalyse** Sie wertet die Informationen der Buchhaltung und der Kosten- und Planungsrechnungen aus als Grundlage für Planung, Entscheidung und Kontrolle.

Vom betriebswirtschaftlichen ist das **öffentliche Rechnungswesen** abzugrenzen. In den öffentlichen Gemeinwesen erfolgt seit den 1980er Jahren die Rechnungslegung nach dem harmonisierten Rechnungsmodell (HRM). Dieses wurde in den letzten Jahren weiterentwickelt durch eine verstärkte Anlehnung an die privatwirtschaftliche Rechnungslegung. Das HRM 2 wird seit 2015 etappenweise, gestützt auf neue gesetzliche Grundlagen, in den Kantonen und Gemeinden eingeführt. Das öffentlich-

5 Handbuch Harmonisiertes Rechnungsmodell 2 der Finanzdirektorenkonferenz (Bern 2008).

rechtliche Rechnungswesen stützt sich auf eigene gesetzliche Grundlagen, im Bund auf das Finanzhaushaltsrecht (FHG 2005 und FHV 2012). Das Rechnungswesen öffentlicher Gemeinwesen wird in diesem Lehrbuch nicht behandelt.

1.2 Aufgaben des Rechnungswesens

Das Rechnungswesen ist der wichtigste Bestandteil des Informationssystems einer Organisation. Die Informationen, welche das Rechnungswesen liefert, dienen der:

1.2.1 Dokumentation

Zur Bereitstellung der Informationen sind die durch die Geschäftstätigkeit ausgelösten Veränderungen von Geld, Gütern und Leistungen planmässig zu erfassen und systematisch zu ordnen, möglichst aufgrund eines Kontenplans. Dies bezeichnet man als die Dokumentationsaufgabe der Buchführung. Mit der Dokumentation erfüllt die Buchführung auch die Aufgabe, bestimmte Rechtsverhältnisse im Einzelnen nachzuweisen. Die Dokumentation der Geschäftsfälle liefert die Grundlage für die weiteren Zwecke des Rechnungswesens, wie der Kontrolle über Einsatz und Verbleib der Betriebsmittel sowie der Kontrolle der Zielerreichung.

1.2.2 Entscheidungsfindung

Gestützt auf die vom Rechnungswesen aufbereiteten Informationen können von den Adressaten der Rechnungslegung Entscheidungen vorbereitet, getroffen und vollzogen werden. Investoren entscheiden über den Kauf, das Halten oder Verkaufen von Beteiligungsrechten (Aktien, Partizipationsscheine) oder Schuldtiteln (Anleiheobligationen), Banken über Kreditgewährung, Vermögensverwalter über Anlageempfehlungen.

1.2.3 Rechenschaft

Rechenschaft bedeutet die Offenlegung der Verwendung von anvertrautem Kapital gegenüber dem Informationsberechtigten. Als Rechenschaftsinstrument dienen die periodischen Abschlussrechnungen, welche die Ergebnisse des Handelns der Leitungsorgane aufzeigen: Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang sowie allfällige Zusatzrechnungen (z. B. Geldflussrechnung).

1.2.4 Kontrolle

Das Rechnungswesen erlaubt es den internen und externen Adressaten, die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens zu überwachen. Je nach der rechtli-

chen Stellung des Adressaten, z. B. als Mitglied eines Verwaltungsrates, Mehrheits- oder Minderheitsaktionär (OR 697a, OR 961d), kann dieser Massnahmen ergreifen, sofern seine Erwartungen über eine effiziente Nutzung der Ressourcen des Unternehmens durch die Aufsichts- und Leitungsorgane nicht erfüllt worden sind.

1.3 Grundgrössen des finanziellen Rechnungswesens

Im Rechnungslegungsrecht 2011 werden erstmals die zentralen Elemente der Bilanz, nämlich die Aktiven (OR 959 II) und die Verbindlichkeiten (OR 959 IV) gesetzlich definiert. Auf eine Legaldefinition des Eigenkapitals verzichtet der Gesetzgeber. Das Eigenkapital ist der Unterschied zwischen Aktiven und den Verbindlichkeiten und somit eine bilanzielle Residualgrösse.⁶

Das Rahmenkonzept von Swiss GAAP FER definiert – dem Beispiel von IFRS folgend – die wichtigsten Grundgrössen des finanziellen Rechnungswesens. Je nach Gebiet werden für die Erfassung von Beständen sowie von Zahlungs- und Leistungsvorgängen folgende Begriffspaare als Messgrössen verwendet:

- Vermögen/Verbindlichkeiten und Eigenkapital,
- Einzahlungen/Auszahlungen,
- Einnahmen/Ausgaben,
- Erträge/Aufwendungen,
- Leistungen/Kosten.

Es handelt sich in allen Fällen um Strömungsgrössen, die zu einer Veränderung von Bestandesgrössen (Geld, Forderungen, Güter, Schulden, usw.) führen. Die ersten vier Begriffspaare bilden die Messgrössen der Buchführung, während Leistungen und Kosten in der Betriebsrechnung erfasst werden.

1.3.1 Einzahlungen/Auszahlungen

Einzahlungen sind Geldeingänge (Cash Inflows), Auszahlungen sind Geldausgänge (Cash Outflows) einer buchführenden Wirtschaftseinheit. Geld (flüssige Mittel, Zahlungsmittel) umfasst den Kassenbestand (Bargeld, d.h. gesetzliche Zahlungsmittel, auch ausländische, sofern diese ohne Beschränkung in Landeswährung umgewechselt werden können), Checks, Post- und Bankguthaben.

1.3.2 Einnahmen/Ausgaben

Die Ausdrücke »Einnahmen« und »Ausgaben« wurden früher in Theorie und Praxis für Geldbewegungen verwendet. In der neueren Theorie hingegen beziehen sich

6 Pfaff/Ganz/Stenz/Zihler, Kommentar, Anm. zu OR 959a, S. 305.

diese Begriffe auf das monetäre Umlaufvermögen (bestehend aus flüssigen Mitteln und kurzfristigen Forderungen). Demnach kommt den Begriffen folgende Bedeutung zu:

Einnahmen: Einzahlungen + Forderungszugang + Schuldenabgang

Ausgaben: Auszahlungen + Forderungsabgang + Schuldenzugang

In Anlehnung an den Sprachgebrauch in der Praxis betrachten verschiedene Schweizer Autoren die Begriffe Einzahlungen und Einnahmen bzw. Auszahlungen und Ausgaben als gleichbedeutend.

1.3.3 Erträge/Aufwendungen

Erträge entstehen aus dem Erlös von erstellten Erzeugnissen, aus erbrachten Dienstleistungen oder anderen Posten, welche die Definition von Erträgen erfüllen und eine Zunahme des wirtschaftlichen Nutzens darstellen, wie z.B. Erträge aus der Veräusserung von langfristigen Vermögenswerten oder Wertzunahmen von Wertpapieren.

Es handelt sich um Geld-, Sachgüter- und Dienstleistungsabgänge, denen keine oder zumindest eine nicht festgestellte Gegenleistung gegenübersteht. Verluste (wie durch Feuer- oder Wasserschäden, Wechselkurse) sind ihrer Natur nach ebenfalls als Aufwendungen zu betrachten. Im handelsrechtlichen Abschluss werden Aufwendungen nach den für die Unternehmung massgebenden, d. h., subjektiven Gesichtspunkten (beispielsweise Festlegung des Aufwandes nach dem auszuweisenden Ergebnis) oder nach steuerlichen Gesichtspunkten erfasst.

Das True-and-Fair-View-Konzept hingegen fordert Informationen, welche objektiv und zuverlässig, d.h. frei von verzerrenden Einflüssen und Manipulationen, sind.

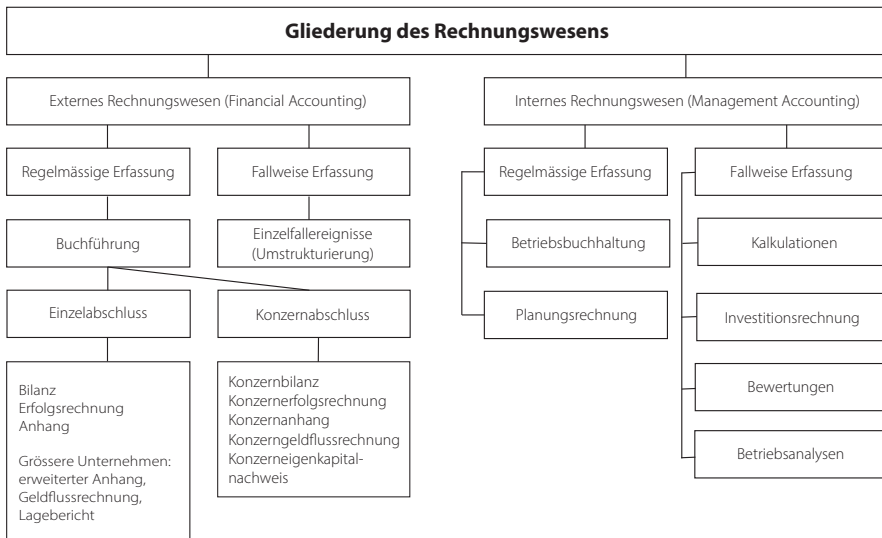
Der Erfolg eines Unternehmens ergibt sich aus der Gegenüberstellung von Aufwendungen und Erträgen in der Erfolgsrechnung. Der Gesetzgeber verzichtet, anders als bei der Bilanz, auf die entsprechenden Legaldefinitionen. Diese Lücken füllen die Begriffe von Swiss GAAP FER im Rahmenkonzept. Diese sind in die Ausführungsbestimmungen der Bankenverordnung wörtlich übernommen worden und haben somit amtlichen Charakter erhalten. Die Definitionen von Ertrag, Aufwand und Erfolg sind für die Rechnungslegung von Banken durch das Rundschreiben FINMA 2015 (RVB) Legaldefinitionen.

1.3.4 Leistungen/Kosten

Kosten sind objektiv bewertete Geld-, Sachgüter- und Leistungsverbrauch im Hinblick auf die Erstellung der Betriebsleistung. Leistung ist das objektiv bewertete Ergebnis aufgrund der betrieblichen Tätigkeit, d.h. die erzeugten Güter und Leistungen.

1.4 Überblick über die Gebiete des Rechnungswesens

Schematisch ergibt sich die folgende Gliederung des betriebswirtschaftlichen Rechnungswesens. Das Rechnungswesen lässt sich in externes und internes Rechnungswesen gliedern, wobei unterschiedliche Zielsetzungen und Zwecke verfolgt werden (► Dar. 1).



Dar. 1: Gliederung des Rechnungswesens

1.5 Rechtsgrundlagen

1.5.1 Gesetzgebung zum Rechnungswesen

Das Rechnungswesen in der aktuellen Ausgestaltung in den verschiedenen Bereichen ist wesentlich jünger als die Formen der Buchhaltung. Buchhalterische Aufzeichnungen sind schon aus dem Altertum bekannt. Die Methode der doppelten Buchführung wurde erstmals 1494 in einem Lehrbuch von Luca Pacioli dargestellt. Diese verbreitete sich in der Praxis im 16. Jahrhundert in den grossen Haushalten und gab Anlass zur Gesetzgebung über die Buchführung, um Missstände in der Kreditwirtschaft und zahlreiche betrügerische Konkurse zu vermeiden. Die ersten staatlichen Vorschriften wurden in Frankreich (Ordonnance de Commerce 1694) erlassen. Diese verpflichteten Kaufleute und Bankiers zur Buchführung und legten Inhalt und Form der laufenden Eintragungen sowie die Pflicht zur Inventur fest. Die Ordonnance wurde 1808 vom Code de Commerce abgelöst, welcher in der Folge Grundlage für die Gesetzgebung über Buchhaltung und Bilanzierung in Deutschland und auch in schweizerischen Kantonen bildete. Die Buchführungsvor-

schriften des schweizerischen Obligationenrechts von 1881 waren jedoch wesentlich knapper als in den ausländischen Rechtsordnungen.⁷

Diese OR-Vorschriften beschränkten sich – wie in den ausländischen Rechtsordnungen – auf die Pflicht zur Darstellung »der wirklichen Vermögenslage« in der Bilanz – und damit im Zusammenhang auf die Forderung zur »Bilanzwahrheit«. Die Praxis hat diesen inhaltlich unpräzisen Grundsatz jedoch wenig beachtet. Vorschriften für eine Abschlussrechnung zur Darstellung der Ertragslage fehlten völlig. In der Schweiz waren bis 1991 die Begriffe der »Gewinn- und Verlustrechnung« lediglich in der Marginalie zu aOR 662 und der »Betriebsrechnung« in aOR 957 III zu finden, und zwar ohne Legaldefinition und Mindestinhalt.⁸ Mit der Teilrevision des Aktienrechts 1991 wurden die rudimentären Bestimmungen von 1936 zur **kaufmännischen Buchführung** (lediglich vier Artikel) durch ausführlichere Sonderbestimmungen zur **Rechnungslegung** von AG und GmbH ergänzt (aOR 662 – 674, aOR 801). Erstmals wurde unter den unübertragbaren Aufgaben des Verwaltungsrats einer AG (OR 716a I, Ziff. 3)⁹ die Verantwortung für die Ausgestaltung des **Rechnungswesens** festgehalten. Das Rechnungswesen umfasst mindestens die laufende Erfassung der relevanten Geschäftsvorfälle in der **Buchführung** und daraus abgeleitet die Abschlussrechnungen in der **Rechnungslegung**. Es gibt jedoch keine näheren Vorgaben über Umfang und Ausbaugrad des internen Rechnungswesens (z. B. Kosten- und Leistungsrechnung, Planungsrechnungen).

Es war stets eine Besonderheit der schweizerischen Gesetzgebung zum Rechnungswesen, dass diese sich auf das Grundsätzliche beschränkte (Prinzipienorientierung) und bei einer umfassenden Regelung einzelner Sachverhalte Zurückhaltung geübt hat. In der neueren Zeit ist jedoch, ausgelöst durch die Entwicklung von internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) und der europäischen Gesetzgebung (EU-Richtlinie 2013), eine zunehmende Regelungsdichte auch im schweizerischen Recht unverkennbar. In neuerer Zeit differenziert der Gesetzgeber jedoch zwischen den zu den grössenmässig immer noch bedeutenden buchführungs- und der rechnungspflichtigen Personenunternehmen und den finanzmarktorientierten Kapitalgesellschaften. Dies ist ein wesentliches Merkmal des Rechnungslegungsrechts aus dem Jahr 2011.

1.5.2 Zielsetzung der Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften

Das primäre Ziel der Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften ist in OR 958 I festgelegt:

7 Eine ausführliche Darstellung der Entwicklung des schweizerischen Buchführungsrechts enthält: Bourquin, G.: Le principe de sincérité du bilan (Genf 1976).

8 In Deutschland wurde der Mindestinhalt der Gewinn- und Verlustrechnung erstmals schon 1931 vorgeschrieben.

9 Böckli, Neue OR-Rechnungslegung, S. 2.

Die Rechnungslegung soll die wirtschaftliche Lage des Unternehmens so darstellen, dass sich Dritte ein zuverlässiges Urteil bilden können.

Wenn der Gesetzgeber auf dem Gebiet der Buchführung tätig geworden ist, wollte er bestimmte Interessen schützen und fördern. Mit der Pflicht zur Führung von Geschäftsbüchern und zum Abschluss in regelmässigen Abständen (Rechnungslegung), sollte der Unternehmer in die Lage versetzt werden, sich ein Bild über seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu machen. Die laufenden Aufzeichnungen in der Buchführung sind periodisch in besonderen Abschlussrechnungen (Jahresrechnung), mindestens jährlich, vorzugsweise jedoch in kürzeren Zeitabständen in der Rechnungslegung zusammenzustellen. Die **Selbstinformation des Unternehmers** ist deshalb ein wichtiger Zweck der Buchführung und Rechnungslegung. Damit soll verhindert werden, dass der Unternehmer aus Unkenntnis seiner Vermögens- und Finanzlage seine Verpflichtungen nicht mehr erfüllen kann und dadurch die Gläubiger geschädigt werden. Deshalb will der Gesetzgeber zum **Gläubigerschutz** mit zahlreichen Vorschriften verhindern, dass im Jahresabschluss die wirtschaftliche Lage zu günstig dargestellt und die Gläubiger über die Kreditfähigkeit des Unternehmens getäuscht werden. Auch die Bestimmungen zum **Eigenkapitalsschutz** bei Kapitalgesellschaften (beispielsweise durch Vorschriften über die Gewinnverwendung und Kapitalentnahmen) dienen dem Schutz der Gläubiger und damit im weiteren Sinne auch der Arbeitnehmer.

Bei grösseren Unternehmen und Unternehmensgruppen (Konzernen) dient die Buchführung und Rechnungslegung den Aufsichts- und Leitungsorganen als **Führungsinstrument**, um gestützt auf aussagekräftige Entscheidungsgrundlagen die **Finanzverantwortung** (OR 716a I) wahrzunehmen.

Auf eine ordnungsgemässe Buchführung als Grundlage der Rechnungslegung ist auch das öffentliche Gemeinwesen angewiesen. Dieses dient somit nicht nur den am Unternehmen Beteiligten, sondern auch **öffentlich-rechtlichen Zwecken**. Es liefert, gestützt auf das Massgeblichkeitsprinzip, die **Bemessungsgrundlage für die Veranlagung der Gewinnsteuern** des Bundes und der **Kapitalsteuern** der Kantone.¹⁰ Die steuerlich zulässigen Wertansätze müssen auch im handelsrechtlichen Jahresabschluss verbucht werden, damit sie bei der steuerlichen Erfolgsermittlung berücksichtigt werden können (Verbuchungsprinzip).¹¹ Auch für die Erhebung der **Mehrwertsteuer** sind die Geschäftsbücher »nach den handelsrechtlichen Grundsätzen« zu führen (MWSTG 70 I). und so einzurichten, dass sich die für die Abrechnung der MWSt massgebenden Tatsachen zuverlässig ermitteln lassen.

Mit der wachsenden Bedeutung der Finanzmärkte stellte sich heraus, dass bei grösseren Aktiengesellschaften auch die Informationsansprüche der nicht an der Geschäftsleitung beteiligten Aktionäre schutzbedürftig sind. Dem Zweck der **Re-**

¹⁰ Böckli, Neue OR-Rechnungslegung, S. 5.

¹¹ Pfaff/Ganz/Stenz/Zihler, Kommentar »Massgeblichkeit«, S. 879.

chenschaft dienen strengere Anforderungen an die Rechnungslegung, indem Bilanz und Erfolgsrechnung zwingend durch einen umfangreicheren Anhang, eine Geldflussrechnung und einen Lagebericht ergänzt werden müssen (OR 961). Für börsennotierte Publikumsgesellschaften (SIX Swiss Exchange und Berner Börse) gemäss Finanzmarktinfrastrukturgesetz 2015 gelten zusätzliche Vorschriften.¹² Die Minderheitsrechte von Gesellschaftern werden zudem durch erhöhte Anforderungen an die Transparenz (OR 963b) geschützt.

In der arbeitsteiligen, auf Kreditbeziehungen beruhenden Wirtschaft wirkt sich eine nicht zuverlässige erstellte Jahresrechnung negativ aus. Zudem lässt die Abrechnung für die Mehrwertsteuer nicht zuverlässig ermitteln. Eine unzulängliche Geschäftsführung mit einer mangelhaften Buchführung und Rechnungslegung wirkt auf alle Anspruchsgruppen (Stakeholder) nachteilig aus. Durch den finanziellen Zusammenbruch, insbesondere von grösseren Unternehmen oder von Grosskonzernen, werden nicht nur die beteiligten Eigentümer, Finanzgläubiger und Arbeitnehmer betroffen, sondern wegen der dadurch ausgelösten allgemeinen Verunsicherung auch andere Marktteilnehmer.¹³ Der Zwang zu einer ordnungsmässigen Buchführung und Rechnungslegung dient somit dem Wirtschaftssystem als Ganzes (**Systemschutz**).¹⁴

12 Die strengen Informationspflichten und der dadurch bewirkte erhöhte administrative Aufwand hat 2015 mittelgrosse Gesellschaften (wie die Loeb Holding, Biella) veranlasst, auf die Börsennotierung ihrer Aktien zu verzichten und diese nur noch ausserbörslich (OTC-Markt) handeln zu lassen.

13 Die Lösung der durch einen grossen Unternehmenszusammenbruch entstandenen Probleme erweist sich – wie verschiedene jüngere Beispiele zeigen – als anspruchsvoll und wegen der damit verbundenen rechtlichen Auseinandersetzungen als langwierig. Das Nachlassverfahren der SAir Group läuft z. B. seit 2001 und ist 2017 noch nicht abgeschlossen.

14 Böckli, Neue OR-Rechnungslegung, S. 5.